

# RS Vwgh 1987/1/29 86/08/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1987

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Ohne Feststellung von Art und Ausmaß lässt sich nicht beurteilen, ob eine Beschäftigung als "Hausmeister" in einem Verhältnis " persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt" erfolgt ist.

## Schlagworte

Dienstnehmer Begriff HausbesorgerDienstnehmer Begriff Wirtschaftliche AbhängigkeitDienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080011.X04

## Im RIS seit

24.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)